

5024/AB XX.GP

Herrn
Präsidenten des Nationalrates
Dr. Heinz FISCHER
Parlament
1017 WIEN

In Beantwortung der schriftlichen parlamentarischen Anfrage Nr. 5327/J betreffend
bürokratische Erschwernisse im neuen Mineralrohstoffgesetz, welche die Abgeordneten
Mag. Stadler, Dr. Preisinger, Wenitsch und Kollegen am 4. Dezember 1998 an mich richteten,
stelle ich fest:

Antwort zu den Punkten 1 und 3 der Anfrage:

Die Berghauptmannschaften hatten bis zum Inkrafttreten des Mineralrohstoffgesetzes
(MinroG) neben den in Frage 3 angeführten Ansuchen unter anderem Ansuchen über Erteilung
von anderen Bergbauberechtigungen als Gewinnungsbewilligungen, Anerkennung von
Gewinnungsfeldern, ferner Ansuchen um Genehmigung von Arbeitsprogrammen,
Abschlussbetriebsplänen sowie um Anerkennung von verantwortlichen Personen zu
behandeln.

Eine Auflistung sämtlicher Ansuchen im gefragten Zeitraum war in der zur Verfügung gestellten Zeit angesichts der Notwendigkeit der Aufrechterhaltung eines geordneten Dienstbetriebes der Berghauptmannschaften nicht möglich. Die folgenden Ausführungen beziehen sich daher nur auf Ansuchen um Genehmigungen und Bewilligungen, bezüglich derer durch das Mineralrohstoffgesetz gravierende Änderungen eingetreten sind. Das sind die in Frage 3 angeführten Genehmigungen und Bewilligungen. Hier stellt sich die Situation wie folgt dar:

Berghauptmannschaft Innsbruck:

	Nov./Dez. 1996	Nov./Dez. 1997	Nov./Dez. 1998
Gewinnungsbewilligungen	1	1	1
Aufschluss- und Abbaupläne	---	1	---
Hauptbetriebspläne	7	8	13
Errichtung von Bergbauanlagen	1	2	7

Berghauptmannschaft Klagenfurt:

	Nov./Dez. 1996	Nov./Dez. 1997	Nov./Dez. 1998
Gewinnungsbewilligungen	0	0	0
Aufschluss- und Abbaupläne	0	1	0
Hauptbetriebspläne	8	7	9
Errichtung von Bergbauanlagen	1	1	4

Berghauptmannschaft Wien:

	Nov./Dez 1996	Nov./Dez 1997	Nov./Dez. 1998
Gewinnungsbewilligungen	9	24	13
Aufschluss- und Abbaupläne	13	10	34
Hauptbetriebspläne	4	3	4
Errichtung von Bergbauanlagen	5	5	10

Berghauptmannschaft Leoben:

	Nov./Dez. 1996	Nov./Dez. 1997	Nov./Dez. 1998
Gewinnungsbewilligungen	0	0	1
Aufschluss- und Abbaupläne	3	0	3
Hauptbetriebspläne	2	3	6
Errichtung von Bergbauanlagen	4	4	7

Berghauptmannschaft Salzburg

	Nov./Dez. 1996	Nov./Dez 1997	Nov./Dez. 1998
Gewinnungsbewilligung	1	7	7
Aufschluss- und Abbaupläne	4	6	10
Hauptbetriebspläne	12	10	12
Errichtung von Bergbauanlagen	17	17	20

Berghauptmannschaft Graz:

	Nov./Dez. 1996	Nov./Dez. 1997	Nov./Dez. 1998
Gewinnungsbewilligungen	0	1	1
Aufschluss- und Abbaupläne	1	1	2
Hauptbetriebspläne	1	3	2
Errichtung von Bergbauanlagen	8	6	11

Antwort zu Punkt 2 der Anfrage:

Die Prüfung von Ansuchen auf deren Vollständigkeit erfordert in der Regel einen beachtlichen Ausland. In der zur Verfügung stehenden Zeit konnte ermittelt werden, dass sich in Bezug auf die Richtigkeit und Vollständigkeit der Ansuchen im Vergleich zu den Vorjahren nichts geändert hat.

Antwort zu Punkt 4 der Anfrage:

Wie die obige Aufstellung ergibt, ist eine signifikante Zunahme lediglich im Amtsbezirk der Berghauptmannschaft Wien in Bezug auf Ansuchen um Aufschluss- und Abbaupläne im November/Dezember 1998 gegenüber den Vergleichsmonaten der Jahre 1996 und 1997 festzustellen.

Da das Berggesetz 1975 mit Ausnahme der Genehmigung von Hauptbetriebsplänen für alle in der gegenständlichen Anfrage angeführten Verfahren zwingend die Durchführung einer mit einem Ortsaugenschein verbundenen mündlichen Verhandlung vorschreibt, wäre es so gut wie ausgeschlossen gewesen, dass die Genehmigungen und Bewilligungen bei einer Antragstellung

im November oder gar Dezember 1998 "noch schnell zu alten Bedingungen" von den Berghauptmannschaften zu erlangen gewesen wären Hinzu kommt, dass gegen die Entscheidungen der Berghauptmannschaft das Rechtsmittel der Berufung an den Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten offen steht, sodass auch bei Entscheidung durch die Berghauptmannschaft bis zum 31. Dezember 1998 im Falle einer Berufung zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des MinroG ein Verfahren anhängig gewesen wäre.

Da nach dem Mineralrohstoffgesetz am 1. Jänner 1999 anhängige Verfahren nach den Bestimmungen des Mineralrohstoffgesetzes zu Ende zu führen sind, bedeutet dies etwa für anhängige Verfahren zur Genehmigung von Aufschluss- und Abbauplänen de facto ein "Zurück an den Start", sodass aus einer Antragstellung noch unter dem Regime des Berggesetzes 1975 kein Vorteil erkennbar ist.

Was am 1. Jänner 1999 anhängige Verfahren zur Erteilung von Gewinnungsbewilligungen und zur Erteilung von Genehmigungen für Hauptbetriebspläne betrifft, ist zu bemerken, dass diese Ansuchen auf Grund des Mineralrohstoffgesetzes als unzulässig zurückzuweisen sind, da beide Rechtsinstitute nicht mehr dem Rechtsbestand angehören. Auch hier ist kein Vorteil aus einer Antragstellung vor dem 1. Jänner 1999 ersichtlich.

Im übrigen entspricht es allgemeinen unternehmerischen Gepflogenheiten, dass bei einer zu erwartenden Erschwerung der Genehmigungsbedingungen versucht wird, Genehmigungen nach Möglichkeit noch nach der alten Rechtslage zu erlangen. Einer "Animation" zu einem aus Sicht der Unternehmen rationalen Handeln durch eine Behörde bedarf es daher gewiss nicht.